

riter examinati, apparueritque quod canonice fuerint eiecti, ipsis in sua deiectione manentibus quicumque in locis eorum consecrati sunt poterunt utique episcopatus honore potiri'.

In der feierlichsten Weise wird hier bestätigt, dass das Urtheil über einen Bischof seinem Metropolit und zwölf anderen Bischöfen derselben Kirchenprovinz zustehen, bei dem es sein Bewenden haben sollte. Von der Nothwendigkeit einer Bestätigung des Urtheils oder dergleichen ist nicht die Rede. Das Ganze wird als kirchliches Gesetz hingestellt: *haec est lex Ecclesiae matris tuae*.

In der causa Rothadi steht Nicolaus Anfangs theilweise noch auf demselben Rechtsboden.

Ich bedauere sehr, mich nicht der Ansicht von Föste¹ anschliessen zu können, der in den berühmten Worten 'etsi numquam appellasset', wie sie bereits 863 vorkommen², allein schon eine Benutzung von Pseudo-Isidor erblickt. Mit Nothwendigkeit folgt dies nicht.

Der Standpunkt des Papstes in dieser Angelegenheit bis zu seiner Weihnachtsrede im Jahre 864 war folgender: Er stützt sich fast ausschliesslich auf Canon 3 von Sardika, der nach Nicolaus selbst folgenden Wortlaut hat: 'Si quis episcopus iudicatus fuerit in aliqua causa, et putaverit se bonam causam habere, ut iterum concilium (iudicium) renovetur, si vobis placet, sancti Petri apostoli memoriam honoremus, ut scribatur ab his qui causam examinarunt, Iulio Romano episcopo, et si iudicaverit renovandum esse iudicium, renovetur, et det iudices: si autem probaverit talem causam esse ut non refricetur, praesertim quae acta sunt si decreverit confirmata erunt'³. Diesen Canon will Nicolaus nicht von einer ausdrücklichen Appellation, vielmehr auch von dem Falle verstanden haben, dass der Gerichtete sein Urtheil nicht geradezu als ein gerechtes acceptiert⁴. Es genügte, dass derselbe im Glauben an seine Unschuld verharrte. Wenn auch diese Auslegung von Rechtswegen nicht zu halten ist, so konnte sie doch aus dem Wortlaut des Canon gefolgert werden. Auf Grund desselben verlangt also der Papst, dass über jeden Bischof, der sich mit dem über ihn gefällten Urtheile nicht zufrieden giebt, auch ohne Appellation von dessen Seite von den Richtern nach Rom berichtet werden müsse, und überall, wo wir bis zum Jahre 864 die Erwähnung der Worte

1) Föste, Die Reception Pseudo-Isidors unter Nicolaus I. und Hadrian II. Leipzig 1881, S. 11. 2) Ebenda col. 824. 3) Migne 119 col. 829. 4) So auch Schrörs H. v. R. S. 248 N. 44.